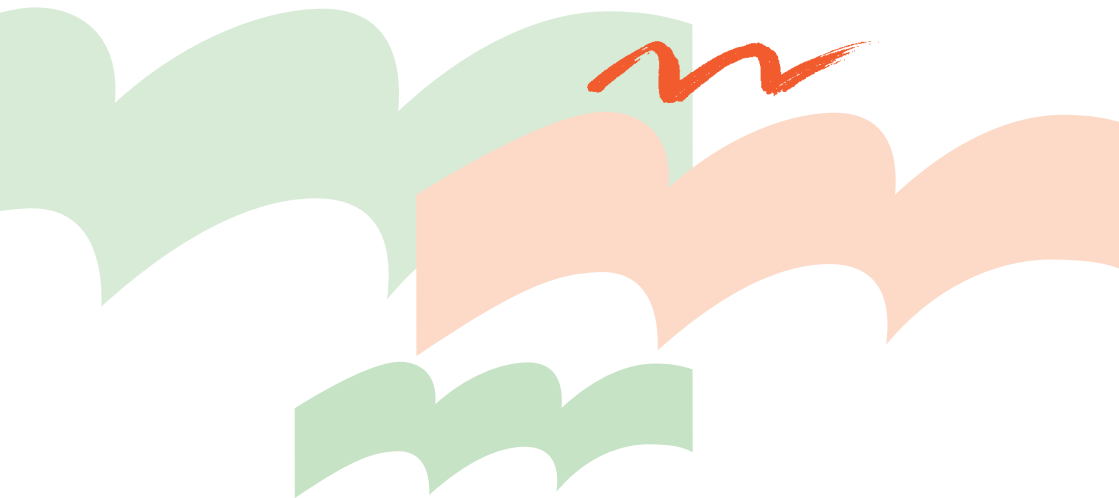


# Gemeindeabstimmung vom 9. Juni 2024

**Aufhebung Reglement über  
Ausbildungsbeiträge**



# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Kommentar.....</b>	<b>4</b>
1.1 Ausgangslage .....	4
1.2 Warum das Reglement über Ausbildungsbeiträge aufgehoben werden soll.....	4
1.3 Beschluss des Grossen Gemeinderates.....	6
1.4 Die fakultative Gemeindeabstimmung (Referendum).....	6
1.5 Was geschieht bei Annahme oder Ablehnung der Vorlage? .....	6
<b>2. Argumente Grosser Gemeinderat.....</b>	<b>7</b>
<b>3. Argumente Referendumskomitee .....</b>	<b>9</b>
<b>4. Anhang .....</b>	<b>10</b>
4.1 Reglement über Ausbildungsbeiträge vom 24. August 2007, in Kraft seit 1. Januar 2008 .....	10



# Botschaft des Grossen Gemeinderates zur Vorlage

## Abstimmungstext

Die Einwohnergemeinde Steffisburg

- gestützt Art. 50 Abs. 1 der Gemeindeordnung vom 3. März 2002
- auf Antrag des Grossen Gemeinderates

beschliesst:

- 1. Das Reglement über Ausbildungsbeiträge vom 24. August 2007, in Kraft seit 1. Januar 2008, wird per 31. Dezember 2023 aufgehoben.**
- Sämtliche zum Zeitpunkt der Aufhebung des Reglements (Stichtag 31. Dezember 2023) noch laufenden Vereinbarungen in Bezug auf ausgerichtete Stipendien behalten unverändert ihre Gültigkeit. Zu deren Beurteilung gilt der zum Zeitpunkt des Vereinbarungsabschlusses jeweils gültige Erlass.
- Gehen bis zum 31. Dezember 2023 noch Gesuche für die Ausrichtung von Stipendien ein, welche nicht mehr durch die Stipendienkommission (Aufhebung ebenfalls per 31. Dezember 2023) behandelt werden können, werden diese im Januar 2024 durch die zuständige Fachabteilung (Departementsvorsteher Bildung und Abteilungsleiter Bildung) nach den bisherigen Kriterien beurteilt und entschieden.
- Gesuche für die Ausrichtung von Stipendien können ab Januar 2024 weiterhin bei der Abteilung Bildung eingereicht werden. Die Kompetenz für deren Beurteilung richtet sich nach Ziffer 3 hiervor. Die entsprechenden Gelder würden aus dem Hilfsfonds der Gemeinde Steffisburg ausgerichtet, sofern die Zweckbestimmungen der entsprechenden Verordnung erfüllt sind.
- 5. Dieser Beschluss (Ziffer 1) unterliegt der fakultativen Gemeindeabstimmung gemäss Art. 50 Absatz 1 der Gemeindeordnung vom 3. März 2002.**
- Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.

Die Abstimmungsfrage lautet:

**Wollen Sie diese Vorlage annehmen?**

Der Grosse Gemeinderat hat die Vorlage am 20. Oktober 2023 mit 24 zu 4 Stimmen (bei 2 Enthaltungen) gutgeheissen. Nachdem 341 Stimmberechtigte im Rahmen eines Referendums unterschriftlich verlangt haben, der Beschluss des Grossen Gemeinderates sei der Gemeindeabstimmung zu unterbreiten, liegt der Entscheid nun bei den Stimmberechtigten.

Der Grosse Gemeinderat empfiehlt, **die Vorlage anzunehmen.**

Steffisburg, 20. Oktober 2023

Grosser Gemeinderat Steffisburg

Präsident  
Hans Rudolf Maurer

Gemeindeschreiber  
Rolf Zeller

### Aktenauflage

Die nachstehenden Akten (rechtlich massgebend) zu diesem Geschäft liegen bis am Abstimmungstag bei der Gemeindeverwaltung Steffisburg, Abteilung Präsidiales, Höchhusweg 5, 3612 Steffisburg, während den ordentlichen Büroöffnungszeiten zur Einsichtnahme auf:

- Reglement über Ausbildungsbeiträge

Diese Akten sind ebenfalls auf der Website der Gemeinde [www.steffisburg.ch](http://www.steffisburg.ch) publiziert.

# 1. Kommentar

## 1.1 Ausgangslage

Am 2. Dezember 2022 wurde im Grosse Gemeinderat eine Motion mit dem Titel «Aufhebung des Reglements über Ausbildungsbeiträge» eingereicht. Die Motion wurde am 17. März 2023 durch den Grossen Gemeinderat angenommen und zum Vollzug an den Gemeinderat überwiesen. Am 20. Oktober 2023 hat der Grosse Gemeinderat beschlossen, das Reglement über Ausbildungsbeiträge vom 24. August 2007, in Kraft seit 1. Januar 2008, per 31. Dezember 2023 aufzuheben. Gegen den Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 20. Oktober 2023 wurde erfolgreich das Referendum ergriffen, weshalb der Entscheid über die Aufhebung des Reglements über Ausbildungsbeiträge nun bei den Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Steffisburg liegt.

## 1.2 Warum das Reglement über Ausbildungsbeiträge aufgehoben werden soll

Die nachfolgende Übersicht zeigt, dass die Anzahl gewährter Stipendien/Darlehen durch die Stipendienkommission sowie die Höhe der ausbezahlten Beiträge an die Antragsstellenden nach einer Hochphase in den Jahren 2000–2010 seit 2011 bedeutend zurückgegangen ist:



Jahr	Ordentliche Sitzungen	Gewährte Stipendien/Darlehen	Ausbezahlt (in CHF)	Bemerkungen
2000	5	15	53'320.00	
2001	6	11	30'645.00	
2002	4	4	21'807.00	
2003	5	8	39'250.00	
2004	5	20	60'200.00	
2005	6	14	47'220.00	
2006	7	10	32'500.00	
2007	4	9	21'900.00	
2008	6	9	22'690.00	Das bewilligte Darlehen von CHF 6'700.00 wurde vom Gesuchsteller abgelehnt.
2009	5	6	15'280.00	
2010	3	5	16'300.00	
2011	0	0	0.00	

Jahr	Ordentliche Sitzungen	Gewährte Stipendien/Darlehen	Ausbezahlt (in CHF)	Bemerkungen
2012	3	2	1'800.00	
2013	3	5	11'200.00	
2014	3	4	2'500.00	
2015	1	1	0.00	Das bewilligte Darlehen von CHF 5'000.00 wurde vom Gesuchsteller abgelehnt.
2016	1	1	0.00	Das bewilligte Darlehen von CHF 5'000.00 wurde vom Gesuchsteller abgelehnt.
2017	1	3	2'424.00	
2018	3	3	5'200.00	
2019	3	3	4'800.00	Das bewilligte Darlehen von CHF 1'000.00 wurde vom Gesuchsteller abgelehnt.
2020	0	0	0.00	
2021	1	1	4'255.00	
2022	2	2	4'360.00	
2023	1	0	0.00	

Quelle: Verwaltungsbericht Gemeinde Steffisburg, entsprechende Jahre.

Für Erstausbildungen leistet der Kanton Unterstützung.

Bis 2018 waren Beiträge des Kantons für das 10. Schuljahr auf CHF 3'000.00 beschränkt. Seit diese Limite 2018 aufgehoben wurde, sind entsprechende Gesuche bei der Gemeinde Steffisburg weggefallen.

Seit 1. Januar 2018 werden die Absolventinnen und Absolventen von eidgenössischen Berufsprüfungen und eidgenössischen Fachprüfungen direkt durch den Bund unterstützt (Subjektfinanzierung).

Weiterbildungen werden heute in der Regel berufsbegleitend absolviert und aufgrund des Fachkräftemangels durch die Arbeitgeber teilweise gemäss deren Bestimmungen unterstützt, so dass eine staatliche Unterstützung grossmehrheitlich nicht notwendig ist.

Zweitausbildungen und Weiterbildungen von Personen, welche Sozialhilfe beziehen, sind durch kantonale Vorschriften geregelt. Die Gemeinde leistet hier keine Unterstützung.

Selbstgetragene Kosten für berufsorientierte Aus- und Weiterbildungen (inkl.

## 2. Argumente Grosser Gemeinderat

Umschulungen) können heute von den Steuern abgezogen werden.

Es ist daher angebracht, dass die Gemeinde künftig auf die freiwillige Ausrichtung von Stipendien und Gewährung von Darlehen zu Ausbildungszwecken grundsätzlich verzichtet.

### 1.3 Beschluss des Grossen Gemeinderates

Am 17. März 2023 hat der Grosse Gemeinderat die Motion «Aufhebung des Reglements über Ausbildungsbeiträge» (2022/19) mit 16 zu 14 Stimmen angenommen.

Gestützt auf die Annahme der Motion hat der Gemeinderat dem Grossen Gemeinderat beantragt, das Reglement über Ausbildungsbeiträge per 31. Dezember 2023 aufzuheben.

Der Grosse Gemeinderat hat am 20. Oktober 2023 mit 24 zu 4 Stimmen (bei 2 Enthaltungen) beschlossen, dem Antrag des Gemeinderates zu folgen und das Reglement über die Ausbildungsbeiträge per 31. Dezember 2023 aufzuheben.

### 1.4 Die fakultative Gemeindeabstimmung (Referendum)

Innerhalb der reglementarischen Frist (Art. 31 Absatz 1 Buchstabe f und Art. 37 Gemeindeordnung) von 30 Tagen nach der Veröffentlichung des Beschlusses des Grossen Gemeinderates haben 341 Personen, welche in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigt sind, erfolgreich unterschriftlich verlangt, dass der Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 20. Oktober 2023

der Gemeindeabstimmung zum Entscheid zu unterbreiten sei.

Der Entscheid über die Aufhebung des Stipendienreglements liegt somit bei den Stimmberechtigten.

Der Gemeinderat hat die Abstimmung auf den 9. Juni 2024 angeordnet.

### 1.5 Was geschieht bei Annahme oder Ablehnung der Vorlage?

Aufgrund des erfolgreichen Referendums hat das Reglement über Ausbildungsbeiträge mindestens bis zum Abstimmungssonntag vom 9. Juni 2024 nach wie vor seine Gültigkeit. Unabhängig vom Ausgang der Gemeindeabstimmung werden sämtliche eingereichten Gesuche für Stipendien/Darlehen nach bisherigem Recht behandelt, bis das Abstimmungsergebnis vom 9. Juni 2024 rechtskräftig ist.

Bei einem JA wird das Reglement über Ausbildungsbeiträge aufgehoben, sobald das Abstimmungsergebnis vom 9. Juni 2024 rechtskräftig ist. Ab diesem Zeitpunkt werden keine Stipendien oder Darlehen nach bisherigem Recht mehr ausgerichtet. Die Stipendienkommission wird hinfällig und auf den gleichen Zeitpunkt aufgelöst.

Bei einem NEIN bleibt das Reglement über Ausbildungsbeiträge (gemäss Anhang 1 zu dieser Botschaft) in Kraft. Stipendien und Darlehen werden auf der Grundlage dieses Reglements weiterhin ausgerichtet.

Eine Mehrheit des Grossen Gemeinderates spricht sich **für** die Aufhebung des Reglements über Ausbildungsbeiträge aus:

#### Freiwillige Aufgabe der Gemeinde

Die Ausrichtung von Stipendien und die Gewährung von Darlehen durch die Gemeinde erfolgt heute auf freiwilliger Basis, ohne jegliche übergeordnete Verpflichtung.

#### Unterstützung durch Kanton und Bund

Erstausbildungen werden durch den Kanton (Ausbildungen Sekundarstufe II und Tertiärstufe) sowie den Bund (eidgenössische Berufs- und Fachprüfungen) genügend unterstützt. Seitens der Gemeinde besteht kein zusätzlicher Bedarf.

#### Starker Rückgang der Nachfrage

Die Nachfrage nach Aus- und Weiterbildungsunterstützung durch die Gemeinde ist seit 2011 stark zurückgegangen. Die Massnahmen der letzten Jahre (Anpassung der Berechnungsgrundlagen, verstärkte Werbung etc.) haben nicht zu einer Erhöhung der Nachfrage geführt.

#### Sinnvoller Verwendungszweck der eingesparten Kosten

Zwar sind die Aus- und Weiterbildungsbeiträge, welche in jüngster Vergangenheit gewährt wurden, tief. Dennoch können diese Beträge in der Volksschule und im Bildungsbereich (beispielsweise im Bereich der Berufswahl) sinnvoller genutzt werden, so dass eine grössere Anzahl von Kindern und Jugendlichen davon profitieren.

Damit ist der Chancengerechtigkeit mehr gedient, als durch die Unterstützung einzelner Personen.

#### Fehlendes öffentliches Interesse

Für die Gewährung von einzelnen Stipendien oder Darlehen durch die Gemeinde besteht kein öffentliches Interesse. Eine Reduktion des Armutsriskos und/oder die Verhinderung einer Sozialhilfeabhängigkeit konnte damit nicht festgestellt werden. Auch dem Fachkräftemangel kann durch einzelne Stipendien nicht entgegengewirkt werden.

#### Berufsbegleitende Weiterbildungen auch ohne Unterstützung möglich

Zweitausbildungen und Weiterbildungen können die Antragsstellerinnen und Antragssteller in der Regel ohne Unterstützung durch die Gemeinde absolvieren, da diese berufsbegleitend erfolgen und häufig durch Arbeitgeber unterstützt werden.

#### Kosten-Nutzen-Analyse

Insgesamt übersteigen die Kosten für den administrativen Aufwand (Prüfung, Kontrolle und Überwachung Gesuche, Sekretariat Stipendienkommission und Entschädigung derer Mitglieder) den Betrag, welcher den Antragsstellerinnen und Antragsstellern als Aus- und Weiterbildungsbeiträge ausbezahlt wird deutlich.

#### Hilfsfonds als niederschwellige Alternative

Gesuche für Aus- und Weiterbildungszuschüsse können auch nach einer allfälligen Aufhebung des hier vorliegenden Reglements bei der Gemeinde

eingereicht werden. Die entsprechenden Gelder würden niederschwellig und mit tiefem administrativen Aufwand aus dem Hilfsfonds der Gemeinde Steffisburg (Bilanzkonto 20920.14) ausgerichtet.

**Stimmempfehlung  
Parlament (Grosser Gemeinderat):  
JA**



### 3. Argumente Referendumskomitee

Eine Minderheit des Grossen Gemeinderates und das Referendumskomitee sprechen sich **gegen** die Aufhebung des Reglements über Ausbildungsbeiträge aus:

#### **Bildung für Alle**

Junge Menschen, die etwas lernen wollen, sollen dies unabhängig der finanziellen Situation der Eltern tun können.

Was ist uns Chancengleichheit in der Bildung wert? Die Aufhebung der Stipendien bedeutet, sich mit der kleinstmöglichen Unterstützung zufrieden zu geben. Bildung ist uns mehr wert. Steffisburg soll eine Gemeinde mit Vorbildcharakter sein. Wer eine Aus- oder Weiterbildung besucht, soll in Steffisburg mehr als das Minimum erhalten. Dieser Grundsatzentscheid sollen nicht die Politiker/innen, sondern die Bevölkerung fällen.

#### **Hilfsfonds ist ungenügende Alternative**

Die Befürworterinnen und Befürworter betonen die Alternative durch den Hilfsfonds. In unseren Augen ist diese Alternative ungenügend. Der Hilfsfonds richtet Beiträge in nicht reglementarisch festgesetzten Höhen aus. Dadurch bietet der Hilfsfonds keine Planungssicherheit für Aus- und Weiterbildungen.

#### **Anpassung des Reglements nötig**

In den vergangenen Jahren gingen die Gesuche und die bewilligten Stipendien zurück. Bund und Kantone haben ihre Handhabung der Stipendien geändert, was auch Auswirkungen auf die Stipendien in Steffisburg hatte. Deshalb braucht es eine Anpassung am Regle-

ment und nicht eine Aufhebung. Wir fordern diese mit dem Ziel, Stipendien mit weniger Aufwand ausrichten zu können.

#### **Fachkräftemangel mit Aus- und Weiterbildungen bekämpfen**

Mit zusätzlichen Stipendien und dem Anreiz, Aus- und Weiterbildungen zu besuchen, leistet Steffisburg einen wichtigen Beitrag zur Bekämpfung des aktuell herrschenden Fachkräftemangels.

#### **Finanzieller Aufwand hält sich in Grenzen**

Zu Spitzenzeiten wurden jährlich rund CHF 40'000.00 ausbezahlt. Sollten durch eine Revision wieder Beiträge in dieser Höhe erreicht werden, fällt das für Steffisburg kaum ins Gewicht. Zudem steigt nach Aus- und Weiterbildungen meist das Einkommen. Menschen mit höheren Einkommen zahlen höhere Steuern, was sogar finanzielle Vorteile für Steffisburg mit sich bringt.

#### **Motion zur Aufhebung des Reglements knapp angenommen**

Die Auflösung der Stipendien wurde ursprünglich in einer Motion gefordert. Diese Motion wurde durch das Parlament nur sehr knapp mit 16 zu 14 Stimmen angenommen. Lediglich der Entscheidung zur Aufhebung des Reglements im Parlament fiel klar aus.

**Stimmempfehlung  
Referendumskomitee:**

**NEIN**

## 4. Anhang

### 4.1 Reglement über Ausbildungsbeiträge vom 24. August 2007, in Kraft seit 1. Januar 2008

Der Grosse Gemeinderat von Steffisburg, gestützt auf

- Artikel 50 Absatz 1 der Gemeindeordnung
- auf Antrag des Gemeinderates

beschliesst:

#### I. Allgemeine Bestimmungen

##### Art. 1 (Grundsatz)

- 1 Die Gemeinde Steffisburg richtet nach den Vorschriften dieses Reglements Ausbildungsbeiträge zur Unterstützung einer Aus- oder Weiterbildung aus.
- 2 Die näheren Ausführungsbestimmungen regelt der Gemeinderat in einer Verordnung, insbesondere die Höchstwerte der Ausbildungsbeiträge und die zu unterstützenden Ausbildungsstätten.
- 3 Es besteht kein Anspruch auf einen Ausbildungsbeitrag.

##### Art. 2 (Zweck und allgemeine Voraussetzungen)

- 1 Ausbildungsbeiträge dienen ausschliesslich der Mitfinanzierung der Ausbildungskosten wie beispielsweise von Schulgeldern und Reisekosten.
- 2 Zur Deckung der Lebenshaltungskosten werden keine Beiträge ausgerichtet.

- 3 Die Gemeinde richtet Ausbildungsbeiträge nur aus, sofern die Unterstützung durch die zuständige kantonale Stipendienstelle oder durch eine andere Institution ungenügend ist (Grundsatz der Subsidiarität). Der Gemeinderat legt in der Verordnung entsprechende Richtlinien fest.
- 4 Beim Vorliegen von Bedürftigkeit gemäss Sozialhilfegesetz besteht kein Anspruch auf Ausbildungsbeiträge.
- 5 Die Gemeinde gewährt Ausbildungsbeiträge nur, solange die Auszubildenden den Anforderungen der besuchten Ausbildungsstätte genügen.

##### Art. 3 (Mittel)

Der Gemeinderat nimmt auf Antrag der Abteilung Bildung die finanziellen Mittel für die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen in den jährlichen Voranschlag auf.

##### Art. 4 (Stipendienkommission)

- 1 Der Gemeinderat wählt auf eine Amtsdauer von vier Jahren eine aus fünf Mitgliedern bestehende Stipendienkommission.
- 2 Die Stipendienkommission konstituiert sich im Rahmen der Gemeindeerlasse selbst.
- 3 Sie sorgt in Verbindung mit der Informationsstelle der Gemeinde dafür, dass die Bevölkerung in geeigneter Form über die Möglichkeit zum Bezug von Ausbildungsbeiträgen informiert wird.

#### II. Ausbildungsbeiträge

##### Art. 5 (Beitragsberechtigte Auszubildende)

- 1 Die Gemeinde gewährt Ausbildungsbeiträge für
  - a) berufsbezogene Studien an Mittelschulen, Fachschulen, Fachhochschulen und Hochschulen;
  - b) andere Aus- oder Weiterbildungen, welche mindestens sechs Monate dauern.
- 2 Für die Ausbildung im Rahmen der obligatorischen Schulpflicht werden keine Beiträge ausgerichtet.
- 3 Für ein freiwilliges 10. Schuljahr oder eine Vorlehrinstitution werden Ausbildungsbeiträge nur ausgerichtet, wenn es sich um eine Berufsvorbereitungsschule im Sinne des Gesetzes über die Berufsbildung und die Berufsberatung handelt und sofern die Ausbildung an einer öffentlich finanzierten Schule erfolgt. Der Besuch von privat geführten Schulen wird nur in begründeten Ausnahmefällen unterstützt.

##### Art. 6 (Beitragsberechtigte Personen)

Die Gemeinde richtet Ausbildungsbeiträge aus an

- a) Schweizer Bürgerinnen und Bürger und für deren unmündige Kinder, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in Steffisburg haben und während mindestens einem Jahr in der Gemeinde gewohnt haben.
- b) Ausländische Staatsangehörige und für deren unmündige Kinder, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in Steffisburg haben, eine Aufenthalts- oder

Niederlassungsbewilligung besitzen und die während mindestens einem Jahr in der Gemeinde gewohnt haben.

##### Art. 7 (Beitragsperiode)

Die Gemeinde gewährt Ausbildungsbeiträge jeweils für ein Ausbildungsjahr oder für eine allfällige kürzere Ausbildungsdauer.

##### Art. 8 (Form der Beiträge)

- 1 Die Gemeinde richtet Ausbildungsbeiträge als nicht rückzahlbare Stipendien oder als zinsfreie Darlehen aus.
- 2 Absolventinnen und Absolventen von Hoch- und Fachhochschulen erhalten in der Regel Darlehen.
- 3 Für Zweitausbildungen werden in der Regel Darlehen ausgerichtet.
- 4 Stipendien können durch Darlehen ergänzt werden.

##### Art. 9 (Darlehen)

- 1 Gewährt die Gemeinde ein Darlehen, schliesst sie mit der Darlehensnehmerin oder dem Darlehensnehmer bzw. mit der gesetzlichen Vertretung einen entsprechenden schriftlichen Darlehensvertrag ab.
- 2 Im Vertrag ist vorzusehen, dass das Darlehen innerhalb von 5 Jahren nach Abschluss der Ausbildung, für welche es gewährt worden ist, zurückbezahlt werden muss.
- 3 Die Stipendienkommission kann auf schriftliches Gesuch hin die Frist für die Rückzahlung nach Absatz 2 verlängern oder in begründeten Fällen auf die Rückforderung des gewährten

Beitrags ganz oder teilweise verzichten, indem das Darlehen in ein Stipendium umgewandelt wird.

#### **Art. 10** (Höhe der Beiträge)

- 1 Die Höhe des Ausbildungsbeitrags richtet sich nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers, insbesondere nach der Zumutbarkeit von Eigenleistungen und im Fall von Personen, die das 25. Altersjahr noch nicht vollendet haben, nach der Zumutbarkeit von Leistungen der Eltern.
- 2 Die zumutbaren Leistungen der Eltern, der Ehegattin oder des Ehegatten und der Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, werden in der Regel aufgrund des Nettoeinkommens und des -vermögens ermittelt.

#### **Art. 11** (Besondere Fälle)

- 1 Die Stipendienkommission kann die Höhe des Ausbildungsbeitrags abweichend von Artikel 10 festsetzen, wenn die Berechnung nach dieser Bestimmung eine offenbare Härte zur Folge hat.
- 2 Sie kann gemäss Artikel 10 berechnete Ausbildungsbeiträge kürzen oder verweigern, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller die Pflichten nach Artikel 14 Absatz 1 oder 2 verletzt.

#### **Art. 12** (Grundsatz Rückerstattung)

Ausbildungsbeiträge müssen ganz oder teilweise zurückerstattet werden, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller

- a) die Beiträge durch unwahre Angaben oder durch die Verletzung von Meldepflicht nach Artikel 14 Absatz 4 erwirkt hat;
- b) die Aus- oder Weiterbildung ohne hinreichenden Grund abgebrochen hat;
- c) durch eigenes Verschulden von einer Ausbildung ausgeschlossen wird;
- d) während der ersten Hälfte der Periode, für welche der Ausbildungsbeitrag gewährt worden ist, von Steffisburg wegzieht.

### **III. Verfahren**

#### **Art. 13** (Einreichen des Gesuches)

- 1 Wer einen Ausbildungsbeitrag wünscht, stellt der Abteilung Bildung zuhänden der Stipendienkommission ein schriftliches und begründetes Gesuch für eine Beitragsperiode nach Artikel 7.
- 2 Das Gesuch muss spätestens zwei Monate nach Beginn der Beitragsperiode bzw. spätestens vier Wochen nach Eröffnung des Entscheides der zuständigen kantonalen oder anderen Stelle (Artikel 2 Absatz 3) eingereicht werden.
- 3 Wird ein Gesuch verspätet eingereicht, wird ein Ausbildungsbeitrag lediglich noch für die Zeit ab Einreichung des Gesuchs gewährt.

#### **Art. 14** (Pflichten der Gesuchstellenden)

- 1 Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller sind verpflichtet, alle für die Beurteilung des Gesuchs und die Bemessung des Ausbildungsbeitrags wichtigen Tatsachen wahrheitsgetreu zu melden.
- 2 Sie sind insbesondere verpflichtet, allfällige bei andern öffentlichen oder privaten Stellen hängige Gesuche zu melden.
- 3 Mit dem Einreichen eines Gesuches ermächtigen die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller die Abteilung Bildung und die Stipendienkommission,
  - a) bei der Abteilung Steuern Einsicht in die Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu nehmen;
  - b) bei der Abteilung Soziales Auskünfte einzuholen, wenn sie Leistungen der öffentlichen Sozialhilfe empfangen.
- 4 Wer einen Ausbildungsbeitrag bezogen hat, ist verpflichtet, der Abteilung Bildung jede Änderung der im Gesuch genannten Tatsachen innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

#### **Art. 15** (Behandlung und Entscheid)

- 1 Die Stipendienkommission behandelt ein Gesuch erst, wenn die rechtskräftigen Entscheide der zuständigen kantonalen Stipendienstelle oder von anderen Institutionen vorliegen, welche die Beitragsberechnung beeinflussen könnten.

- 2 Sie kann von der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller ergänzende Auskünfte verlangen.
- 3 Sie entscheidet in Form einer Verfügung über die Ausrichtung des beantragten Ausbildungsbeitrags.

#### **Art. 16** (Auszahlung)

- 1 Die Auszahlung gewährter Ausbildungsbeiträge erfolgt an die Ausbildungsstätte, sofern und soweit der Beitrag das Schulgeld nicht übersteigt und dieses nicht bereits bezahlt worden ist.
- 2 Bezieht die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller Leistungen der öffentlichen Sozialhilfe, erfolgt die Auszahlung soweit möglich an die dafür zuständige Stelle.
- 3 In den übrigen Fällen erfolgt die Auszahlung an die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller oder, im Fall unmündiger Personen, an die Inhaberin oder den Inhaber der elterlichen Gewalt.
- 4 Darlehen werden erst ausbezahlt, wenn ein schriftlicher Darlehensvertrag (Artikel 9 Absatz 1) abgeschlossen worden ist.
- 5 Die Abteilung Finanzen besorgt den Zahlungsverkehr.

#### **Art. 17** (Verfahren Rückerstattung)

- 1 Die Stipendienkommission entscheidet in Form einer Verfügung über die Pflicht zur Rückerstattung bereits bezogener Ausbildungsbeiträge (Artikel 12) und deren Umfang sowie über den Zeitpunkt, zu dem die Rückzahlung erfolgen muss.



- 2 Die Abteilung Finanzen überwacht den Zahlungseingang und besorgt ein allfälliges Inkasso.

#### **Art. 18** (Rechtsschutz)

- 1 Gegen Verfügungen der Stipendienkommission kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.
- 2 Die Anfechtung von Entscheiden des Gemeinderates über Beschwerden nach Absatz 1 richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege.

#### **IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

##### **Art. 19** (Übergangsrecht)

- 1 Dieses Reglement findet keine Anwendung auf Tatsachen, die sich vor seinem Inkrafttreten verwirklicht haben.
- 2 Hängige Beschwerden gegen Verfügungen, die vor Inkrafttreten dieses Reglements erlassen worden sind, werden nach dem bisher geltendem Recht beurteilt.

##### **Art. 20** (Inkrafttreten)

- 1 Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.
- 2 Es tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.
- 3 Mit dem Inkrafttreten sind alle widersprechenden Gemeindevorschriften aufgehoben, insbesondere das Stipendienreglement vom 10. Dezember 1998.

#### **Genehmigung**

Der Grosse Gemeinderat hat das vorstehende Reglement über Ausbildungsbeiträge der Einwohnergemeinde Steffisburg am 24. August 2007 genehmigt.

Grosser Gemeinderat Steffisburg

Der Präsident:  
sig. Stefan Schneeberger

Der Gemeindegeschreiber:  
sig. Rolf Zeller

#### **Zeugnis**

Der unterzeichnende Gemeindegeschreiber bescheinigt hiermit:

1. Das Reglement über Ausbildungsbeiträge der Einwohnergemeinde Steffisburg wurde durch den Grossen Gemeinderat am 24. August 2008 genehmigt.
2. Der Beschluss des Grossen Gemeinderates wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 30. August 2007 veröffentlicht, unter Hinweis auf die Referendums- und Beschwerdemöglichkeit innert 30 Tagen.
3. Gegen den Beschluss des Grossen Gemeinderates wurde während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen weder Beschwerde erhoben noch das Referendum ergriffen. Der Beschluss ist somit rechtskräftig.

Steffisburg, 5. Oktober 2007

Der Gemeindegeschreiber  
sig. Rolf Zeller

#### **Inkrafttreten**

Das vorstehende Reglement tritt per 1. Januar 2008 in Kraft.







## **Empfehlung an die Stimmberechtigten**

Gemeindeverwaltung Steffisburg  
Höchhusweg 5 – Postfach 168  
3612 Steffisburg  
Telefon 033 439 44 44  
info@steffisburg.ch  
www.steffisburg.ch

Der Grosse Gemeinderat empfiehlt  
den Stimmberechtigten am  
9. Juni 2024 wie folgt zu stimmen:

**Aufhebung Reglement  
über Ausbildungsbeiträge**

**JA**